

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DAS LADEN VON E-AUTOS AN ÖFFENTLICHEN LADESTATIONEN

(kurz: AGB Ladestromvertrag)

Fassung ab Juli 2026

1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Ladestromvertrag (im Folgenden kurz: „AGB Ladestromvertrag“) gelten für das Laden von E-Autos an öffentlichen Ladestationen der Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation, Bayerhamerstraße 16, 5020 Salzburg (im Folgenden kurz: „Salzburg AG“), an öffentlich zugänglichen Ladestationen von Salzburg AG Partnern (im Folgenden kurz: „Partner-Ladestationen“) sowie an öffentlichen Ladestationen von Roaming-Partnern der Salzburg AG mittels Stromladen App, Ladekarte oder Ladechip (im Folgenden kurz: „Lademedien“).

2 Vertragsabschluss

Der Ladestromvertrag kommt entweder mit der Annahme eines Angebotes der Salzburg AG durch den Kunden oder mit dem Auftrag des Kunden und der anschließenden Annahme durch die Salzburg AG zustande. Die Salzburg AG wird sich längstens innerhalb von zwei Wochen nach Eingang eines Auftrages hinsichtlich der Annahme oder Ablehnung des Auftrages erklären.

Der Ladestromvertrag gilt somit als abgeschlossen, wenn ein Produkt kostenpflichtig in der App bestellt wurde (Vertragsangebot) und von der Salzburg AG eine Bestätigungs-E-Mail beim Kunden eingegangen ist (Vertragsannahme). Der Ladestromvertrag tritt sowohl bei Tarif-Ummeldung als auch bei Neuabschluss sofort in Kraft. Ab Inkrafttreten des Vertrages ist, sofern Bestandteil des Tarifs, die Grundgebühr fällig. Mit diesem Zeitpunkt erhält der Kunde die Berechtigung, die Ladestationen gemäß Pkt. 5. zu benutzen. Ebenso gilt der Ladestromvertrag als abgeschlossen, wenn die Salzburg AG die/den vom Kunden gegen eine einmalige Gebühr bestellte/n Ladekarte/Ladechip (nach Übermittlung des vollständig ausgefüllten Bestellformulars) an diesen sendet. Das Bestellformular ist auf der Salzburg AG Website unter www.salzburg-ag.at zu finden oder kann per E-Mail an ladekarte@salzburg-ag.at angefordert werden. Ist das vollständig ausgefüllte Formular bei der Salzburg AG eingelangt, wird die Ladekarte/der Ladechip per Post zugesendet. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Ladekarte/den Ladechip an dritte Personen weiterzugeben.

Sofern beim jeweiligen Tarif (ersichtlich im Produktblatt) nichts Gegenteiliges angemerkt ist, ist der Kunde dazu verpflichtet, für jedes Auto einen eigenen Ladestromvertrag abzuschließen.

Sofern der abgeschlossene Vertrag eine Preisermäßigung aufgrund eines anderen aufrechten Vertragsverhältnisses mit der Salzburg AG beinhaltet, muss der Kunde der Salzburg AG dies aktiv schriftlich an stromladen@salzburg-ag.at bekannt geben. Sobald das andere aufrechte Vertragsverhältnis mit der Salzburg AG endet, hat der Kunde dies der Salzburg AG ebenfalls mitzuteilen.

3 Tarife und Kosten

Die Leistungserfassung erfolgt auf Basis von Zeit (Zeitraum, in dem das Fahrzeug mit dem Ladepunkt verbunden ist) und/oder verbrauchter Energiemenge (kWh). Zusätzlich ist die Salzburg AG berechtigt an ihren Ladepunkten eine Standgebühr (die genauen Modalitäten dazu sind im Produktblatt ersichtlich) in Rechnung zu stellen, sofern der Kunde nach einer bestimmten Zeitdauer den Stellplatz mit der jeweiligen Ladestation nicht verlassen hat. Das Entgelt für die jeweilige Ladedienstleistung richtet sich nach dem mit dem Kunden vereinbarten Vertrag. Die aktuellen Tarife der einzelnen Verträge für die öffentlichen Ladestationen der Salzburg AG, der Partner-Ladestationen und der Roaming-Stationen können über die Stromladen App und die Website der Salzburg AG abgerufen werden. Durch Vornahme des Ladevorganges (der Ladevorgang beginnt durch das Anstecken des Ladekabels und endet mit dem Abstecken des Ladekabels) stimmt der Kunde diesen Tarifen zu. Die Tarife sind Bruttopreise und enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer. Eventuelle Parkgebühren bzw. Benützungsentgelte für das Halten oder Parken des Fahrzeuges sind in den angeführten Tarifen nicht enthalten.

4 Öffentliche Ladestationen der Salzburg AG

Eine Übersicht aller öffentlichen Ladestationen der Salzburg AG, der Partner-Ladestationen sowie der Salzburg AG Roaming-Partner kann über die Stromladen App oder die Website der Salzburg AG abgerufen werden. Der Standort einer Ladestation sowie die Anzahl der Ladepunkte an einer Ladestation können sich aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen ändern.

5 Nutzung der öffentlichen Ladestationen der Salzburg AG

Die Nutzung des Ladepunktes durch den Kunden erfolgt nach Maßgabe der Verfügbarkeit, welche aufgrund von Instandhaltungsarbeiten, technischen Gebrechen (z. B. Stromausfall), Behinderung der Zufahrt zum Ladepunkt oder Benutzung durch einen anderen Kunden beeinträchtigt sein kann. Der Kunde hat einen Anspruch auf Benutzung des Stellplatzes am Standort der Ladestation nur während der Ladedauer des Fahrzeugs. Das Abstellen des Fahrzeugs hat derart zu erfolgen, dass die Benutzung weiterer am Standort befindlicher Ladepunkte nicht behindert wird. Nach Beendigung des Ladevorgangs ist der Stellplatz unverzüglich freizugeben, ausgenommen bei gesondert im Produktblatt angeführten Ladestationen, die ausdrücklich eine andere Verwendungsmöglichkeit vorsehen. Gegebenenfalls können Zutrittsberechtigungen oder Öffnungszeiten am Standort der Ladestation in der Stromladen App hinterlegt sein. Im Falle einer Zuwiderhandlung des Kunden gegen vertragliche Pflichten, wie z. B. Manipulation der Lademedien oder an den Messeinrichtungen der Ladestation („Stromdiebstahl“), ist die Salzburg AG berechtigt, die Zurverfügungstellung von Ladestrom gegenüber dem Kunden zu unterbrechen sowie den Ladestromvertrag außerordentlich zu kündigen.

6 Ladevorgang

Nach erfolgter Freischaltung bzw. Autorisierung über die Lademedien hat der Kunde das Fahrzeug ordnungsgemäß an den Ladepunkt anzuschließen und den Ladevorgang zu starten.

Voraussetzung bei Nutzung mit der App ist, dass das Smartphone/Tablet des Kunden über eine aufrechte Internetverbindung und eine ausreichende Stromversorgung verfügt. Die Salzburg AG weist ausdrücklich darauf hin, dass durch den Empfang von Datenpaketen Kosten entstehen können, welche von den Konditionen des Mobilfunkanbieters des Kunden abhängen. Der Kunde sollte sich bei seinem Mobilfunkanbieter über die möglichen Kosten informieren, die bei einem Datendownload (auch Roaming-Gebühren) anfallen können.

Der Kunde hat für die Beladung mittels eines ordnungsgemäßen und für die Beladungskapazität zugelassenen Ladekabels sowie die Überwachung des Ladevorgangs zu sorgen. Die Bereitstellung des Ladestroms durch die Salzburg AG erfolgt je nach Typ des Ladepunktes in Wechselstrom (AC) oder Gleichstrom (DC). Generell sind die Informationen in der Stromladen App bzw. auf der Website der Salzburg AG zu beachten (z. B. über die maximale Ladeleistung). Bei Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, die Salzburg AG von der Leistungspflicht befreit.

7 Sorgfaltspflicht des Kunden

Der Kunde hat die Ladestation samt Zuleitung in sorgfältiger Art und Weise zu behandeln und die an der Ladestation angebrachten Bedienungsvorschriften zu beachten. Jeder Benutzer der Ladestation hat das Ladekabel und die Steckvorrichtungen auf erkennbare Beschädigungen zu prüfen. Insbesondere dann, wenn Beschädigungen, Knicke, Risse, Blankstellen usw. festgestellt werden, darf das Ladekabel auf gar keinen Fall verwendet werden. Der Kunde hat die Salzburg AG über eine allfällige Beschädigung oder Betriebsstörung umgehend zu informieren (z. B. unter der Serviceline 0800 660 660 oder per Mail an stromladen@salzburg-ag.at). Der Kunde ist verpflichtet, die Ladestation so zu nutzen, dass keine Schäden entstehen und Dritte nicht gefährdet werden. Demgemäß ist der Kunde insbesondere verpflichtet, für eine sichere Verbindung des Elektrofahrzeugs mit der Ladestation zu sorgen, das Elektrofahrzeug so abzustellen, dass eine möglichst kurze und sichere Verbindung zur Ladestation besteht und dafür zu sorgen, dass Dritte durch das Ladekabel nicht behindert werden. Der Kunde haftet für die Einhaltung der geltenden technischen Bestimmungen hinsichtlich des Fahrzeugs und des Ladekabels. Alle elektrotechnischen Schutzvorschriften sind zu befolgen. Der Kunde hat alle Vorkehrungen zu treffen, um in seinem Verantwortungsbereich Unfälle oder Schäden zu vermeiden, beispielsweise solche, die durch Unterbrechungen des Ladevorgangs oder Wiedereinschaltungen entstehen können (insbesondere bei Verwendung von Adaptergeräten etc.).

8 Abrechnung und Zahlung

Der Kunde kann die von der Salzburg AG angebotenen Zahlungsarten verwenden. Die Salzburg AG übermittelt dem Kunden monatlich per E-Mail eine Rechnung über die konsumierten Ladestromleistungen. Die Rechnung ist binnen 14 Tagen nach Zugang zur Zahlung fällig. Die Zahlungsbeträge werden vereinbarungsgemäß per SEPA-Lastschrift vom Bankkonto des Kunden eingezogen bzw. über eine andere, dem Kunden von der Salzburg AG angebotene Zahlungsart beglichen.

Einwendungen gegen die Richtigkeit von Rechnungen können innerhalb eines Monats ab Rechnungserhalt schriftlich an stromladen@salzburg-ag.at gerichtet werden. Andernfalls gilt der Rechnungsbetrag als anerkannt.

9 Zahlungsverzug, Mahnung

Bei Verbrauchergeschäften werden bei Zahlungsverzug ab dem der Fälligkeit folgenden Tag Verzugszinsen in Höhe von bis zu vier Prozentpunkten über dem von der Österreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz verrechnet. Die Höhe der jeweils zur Anwendung kommenden Zinssätze geht aus einem mit dem Kunden vereinbarten Kostenblatt hervor. Für unternehmerische Geschäfte gilt die gesetzliche Regelung.

Der Kunde ist verpflichtet, für Mahnungen, für durch den Kunden verschuldete Rechnungsberichtigungen, für Inkasso bzw. Inkassoersuche durch Beauftragte der Salzburg AG die Kosten gemäß dem mit dem Kunden vereinbarten Kostenblatt zu bezahlen, soweit diese zur zweckentsprechenden Betreuung und/oder Einbringung notwendig sind, den Kunden ein Verschulden trifft und die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen. Im Falle der Beauftragung eines Rechtsanwalts hat der Kunde die Kosten gemäß dem jeweils geltenden Rechtsanwaltsstarifgesetz, im Falle der Beauftragung eines Inkassobüros die Kosten nach Aufwand zu bezahlen, wobei diese nicht über den Höchstsätzen der jeweils geltenden Inkassogebührenverordnung liegen dürfen.

Für nicht automatisierbare Verbuchungen von Zahlungseingängen (z. B. Verwendung von nicht EDV-lesbaren Zahlscheinen oder fehlerhaft ausgefüllten Formularen bei Telebanking) und direkte Bargeldzahlungen ist die Salzburg AG berechtigt, für den Mehraufwand einen angemessenen Pauschalbetrag lt. mit dem Kunden vereinbartem Kostenblatt in Rechnung zu stellen.

Wenn Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt werden, muss die Salzburg AG den zu viel berechneten Betrag erstatten oder der Kunde den zu wenig berechneten Betrag nachzahlen. Ansprüche auf Rückerstattung oder Nachzahlung sind auf drei Jahre beschränkt.

10 Rücktrittsrecht nach Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz (FAGG) und Konsumentenschutzgesetz (KSchG)

1. Verbraucher können von einem außerhalb von Geschäftsräumen der Salzburg AG geschlossenen Vertrag (§ 3 Z 1 FAGG) und von einem Fernabsatzvertrag – d. h. von einem mit der Salzburg AG ausschließlich unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln geschlossenen Vertrag – (§ 3 Z 2 FAGG) gemäß § 11 FAGG zurücktreten. Wenn der Verbraucher seine Vertragserklärung weder in den von der Salzburg AG für ihre geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von der Salzburg AG dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben hat, so kann er von seinem Vertragsangebot oder vom Vertrag gemäß § 3 KSchG zurücktreten.
2. Die Rücktrittsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich. Ist die Ausfolgung einer Vertragsurkunde unterblieben bzw. ist die Salzburg AG den gesetzlichen Informationspflichten über das Rücktrittsrecht nicht nachgekommen, so verlängert sich die Rücktrittsfrist um zwölf Monate. Holt die Salzburg AG die Urkundenausfolgung (oder die Informationserteilung) innerhalb von zwölf Monaten ab dem Fristbeginn nach, so endet die Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher die Urkunde/die Information erhält. Der Rücktritt ist an keine bestimmte Form gebunden. Um das Rücktrittsrecht auszuüben, muss der Verbraucher die Salzburg AG mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über seinen Entschluss, von dem Vertrag zurückzutreten, informieren. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass der Verbraucher die Mitteilung über die Ausübung des Rücktrittsrechts vor Ablauf der Rücktrittsfrist absendet. Ein Musterwiderrufsformular steht auch unter www.salzburg-ag.at zur Verfügung.
3. Wenn Verbraucher von einem Vertrag gemäß § 11 FAGG oder § 3 KSchG zurücktreten, hat die Salzburg AG ihnen alle Zahlungen, die sie von ihnen erhalten hat, unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Rücktritt vom Vertrag bei ihr eingegangen ist.
4. Für diese Rückzahlung wird dasselbe Zahlungsmittel verwendet, das der Verbraucher bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Verbraucher wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem Verbraucher wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Hat der Verbraucher ausdrücklich erklärt, dass die Lieferung von Ladestrom während der Rücktrittsfrist beginnen soll, so hat dieser

der Salzburg AG jenen Betrag (Entgelt) zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher die Salzburg AG von der Ausübung des Rücktrittsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichtet, bereits erbrachten Lieferungen von Strom entspricht.

11 Vertragsdauer und Kündigung/Sperre des Kundenkontos

Der Vertrag wird auf bestimmte oder unbestimmte Zeit geschlossen. Auf unbestimmte Zeit geschlossene Verträge können mittels ordentlicher Kündigung schriftlich jeweils zum Monatsletzten unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist aufgelöst werden. Ist eine Bindungsfrist (Mindestvertragsdauer) vereinbart, kann der Vertrag von der Salzburg AG sowie vom Kunden zum Ende der Bindungsfrist und in weiterer Folge jederzeit schriftlich gekündigt werden – dies jeweils unter Einhaltung der vorhin angeführten Kündigungsfrist.

Eine Tarifumstellung kann jederzeit, ausgenommen bei einer vereinbarten Bindungsfrist (Mindestvertragsdauer), vom Kunden durchgeführt werden.

Eine sofortige Beendigung des Ladestromvertrages aus wichtigem Grund ist jederzeit möglich. Wichtige Gründe sind insbesondere:

- a) wenn der Kunde mit der Erfüllung von nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens fällig gewordenen Forderungen in Verzug gerät;
- b) wenn ein Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet wird;
- c) die Beantragung eines außergerichtlichen Ausgleichsversuches;
- d) die Anhängigkeit von zumindest zwei Exekutionsverfahren von Gläubigern des Kunden;
- e) die Einleitung eines Liquidationsverfahrens;
- f) Tod des Kunden;
- g) die Umgehung oder Manipulation von Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen durch den Kunden;
- h) wenn der Kunde innerhalb von 24 Monaten keinen Ladevorgang durchführt;
- i) wenn der Kunde die Infrastruktur (insbes. Ladestationen) gemäß Pkt. 5. beschädigt.

Der Kunde ist – unbeschadet der oben angeführten Kündigungsbestimmungen – zur Löschung seines Kontos in der Stromladen App (kurz: „App-Konto“) berechtigt. Der Kunde kann die Löschung entweder unter stromladen@salzburg-ag.at anfordern oder selbst in der Stromladen App vornehmen (unter den Einstellungen bei „Mein Konto hier kündigen“). Sollte ein Kunde mehr als ein Konto in der Stromladen App erstellt haben und/oder falsche, unvollständige oder irreführende Angaben gemacht haben und/oder ein App-Konto auf betrügerische oder unbefugte Weise und/oder entgegen den vorliegenden Bedingungen verwendet haben, behält sich die Salzburg AG das Recht vor, das App-Konto zu blockieren sowie den Ladestromvertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Die Salzburg AG haftet gegenüber dem Kunden nicht für etwaige direkte oder indirekte, bestehende oder zukünftige Schäden, die mit der Beendigung oder Löschung des App-Kontos verbunden sind.

Der Kunde hat die Salzburg AG über die Serviceline (0800 660 660) oder per E-Mail an stromladen@salzburg-ag.at unverzüglich bei Verlust der Ladekarte/des Ladechips zu informieren, sodass umgehend eine Sperrung der Ladekarte/des Ladechips erfolgen kann. Bei Kündigung wird die Funktion der Ladekarte/des Ladechips deaktiviert.

12 Änderung Kundendaten

Der Kunde hat Änderungen seiner persönlichen Daten (z. B. Name, Adresse, E-Mail-Adresse oder Bankverbindung) unverzüglich schriftlich mitzuteilen oder in der Stromladen App eigenständig zeitnah zu ändern. Unterlässt der Kunde die Bekanntgabe einer neuen Adresse bzw. E-Mail-Adresse, gelten Zustellungen an die zuletzt vom Kunden bekannt gegebene Adresse bzw. E-Mail-Adresse als wirksam erfolgt.

13 Haftung und Schadenersatz

Die Salzburg AG und der Kunde haften nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Vorschriften. Soweit es danach für die Haftung auf ein Verschulden ankommt, wird seitens der Salzburg AG mit Ausnahme von Personenschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet. Die Haftung der Salzburg AG für Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Produktionsausfälle, Betriebsstillstand sowie für alle mittelbaren Schäden ist, sofern gesetzlich zulässig, ebenfalls ausgeschlossen. Diese Haftungseinschränkungen gelten nicht gegenüber Verbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes. Schadensminderungspflichten des Kunden bleiben hiervon unberührt.

Schadenersatzansprüche verjähren nach Ablauf eines Jahres von dem Zeitpunkt an, zu welchem der Geschädigte vom Schaden Kenntnis erlangt hat. Schadenersatzansprüche sind mit 1.500,00 Euro pro Schadensfall begrenzt. Die Haftungseinschränkungen gelten nicht gegenüber Verbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes. Jeglicher Eingriff in die von der Salzburg AG zur Verfügung gestellten

Betriebsanlagen ist untersagt. Die Salzburg AG haftet nicht für Schäden, die durch missbräuchliche oder unsachgemäße Benützung der Installationen und Geräte verursacht werden.

Die Salzburg AG übernimmt keine Haftung für die missbräuchliche Verwendung der Lademedien oder Passwörter durch nicht berechtigte Personen.

14 Änderung der AGB

Die Salzburg AG ist zu Änderungen der AGB berechtigt. Die Punkte 1. (Geltungsbereich) und 4. (Öffentliche Ladestationen der Salzburg AG), die allesamt maßgeblich die Leistungen der Salzburg AG bestimmen, dürfen ausschließlich mit ausdrücklicher Zustimmung des Kunden oder aufgrund entsprechender gesetzlicher Vorgaben geändert werden. Sofern der Kunde den Änderungen nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang der Änderungserklärung schriftlich widerspricht, werden nach Ablauf dieser Frist die Änderungen zu dem von der Salzburg AG mitgeteilten Zeitpunkt für die bestehenden Verträge wirksam. Widerspricht der Kunde den Anpassungen binnen einer Frist von vier Wochen ab Zugang der Änderungserklärung schriftlich, so endet der Ladestromvertrag zu dem nach Ablauf einer Frist von drei Monaten (gerechnet ab dem Zeitpunkt des Zugangs der Widerspruchserklärung) folgenden Monatsletzten. Der Kunde ist auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie auf die eintretenden Folgen im Rahmen der Änderungserklärung besonders hinzuweisen.

15 Allgemeines

Von diesen AGB abweichende oder ergänzende Bestimmungen gelten nur dann, wenn diese von der Salzburg AG schriftlich bestätigt werden.

Die allfällige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt die Geltung der übrigen AGB unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt – nur gegenüber Unternehmern – eine wirksame Bestimmung, die der unwirksamen nach dem Sinn und Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Falle des Entstehens einer ausfüllungsbedürftigen Regelungslücke.

Die Kommunikation zwischen der Salzburg AG und dem Kunden erfolgt elektronisch (z. B. über E-Mail, Stromladen App). Eine Autorisierung/Unterfertigung von Schriftstücken (z. B. Bestellung Ladekarte/Ladechip) durch eine elektronische Signatur ist zulässig.

Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts. Als Gerichtsstand wird bei Verträgen, die mit Unternehmen abgeschlossen werden, ausschließlich das für die Stadt Salzburg sachlich zuständige Gericht vereinbart.

16 Datenschutz

Unsere Datenschutzzinformationen erhalten Sie unter www.salzburg-ag.at/datenschutz oder jederzeit auf telefonische Anfrage kostenfrei per Post oder E-Mail von unserem Kundenservice.

Irrtümer und Druckfehler vorbehalten.

Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation

Firmensitz: Bayerhamerstraße 16, 5020 Salzburg, Österreich, T +43/662/8884-0, office@salzburg-ag.at, www.salzburg-ag.at, UID: ATU33790403, Offenlegung nach § 14 UGB: Aktiengesellschaft, Salzburg, Landesgericht Salzburg, Firmenbuch: FN 51350s